

Vereinbarung zwischen Religionspädagogischem Fachgremium (RPF) und Kirchenkonferenz (KIKO)

Im Sinn von Art. 2 Alinea 4 des Grundsatzpapiers der KIKO (... „macht Wissen und Erfahrung aus den Fachstellen von Mitgliedkirchen, insbesondere in den Bereichen Katechetik, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung den Mitgliedkirchen zugänglich“) schliessen die KIKO und das RPF folgende Vereinbarung ab:

1. Aufgaben

Das RPF nimmt im Interesse der KIKO folgende Aufgaben wahr:

- a) Informationsaustausch unter den Mitgliedkirchen in religionspädagogischen Fragen.
- b) Koordination und Vernetzung im Bereich Religionspädagogik unter den Mitgliedkirchen.
- c) Einbringen der Anliegen von Heil- und Sonderpädagogik im religionspädagogischen Bereich.
- d) Pflege der Beziehungen zu Fachorganisationen und Ausbildungsstätten sowie zu den entsprechenden römisch-katholischen Ansprechpartnern.
- e) Unterstützung der Mitgliedkirchen in der bildungspolitischen Diskussion
- f) Wahrnehmen der Funktion als Ansprechpartner für religionspädagogische Fragestellungen im nationalen deutschsprachigen Raum (in Absprache mit dem Schweiz. Evang. Kirchenbund).

2. Organisation

- a) Das RPF organisiert sich selbst.
- b) Die KIKO unterhält eine RPF-Geschäftsstelle im Umfang von 20%. Sie ist Teil der Geschäftsstelle der KIKO.
- c) Der/ die Inhaber/in der Geschäftsstelle bringt die nötigen fachlichen Qualifikationen (pädagogisch und theologisch) mit.
- d) Das RPF hat für die Besetzung der RPF-Geschäftsstelle das Vorschlagsrecht. Es macht die Vorschläge zu Handen des Ausschusses der KIKO. Zuständig für die Besetzung der Stelle ist der Ausschuss der KIKO.
- e) Der/ die Inhaber/in der Geschäftsstelle arbeitet einerseits inhaltlich/fachlich und ist andererseits administrativ für die Begleitung der Projekte zuständig. Er/sie nimmt sowohl Anliegen des RPF als auch der katechetischen Ressortverantwortlichen der Landeskirchen auf und leitet diese in geeigneter Form an die zuständigen Stellen der KIKO weiter. Die Aufgaben des Inhabers/ der Inhaberin der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft geregelt. Das RPF wirkt bei der Erarbeitung des Pflichtenhefts mit.
- f) Der Inhaber/ die Inhaberin der Geschäftsstelle ist dem Präsidium der KIKO unterstellt. Er/ sie nimmt bei Bedarf an Sitzungen der KIKO oder des KIKO-Ausschusses teil.
- g) Der/ die Inhaber/in der Geschäftsstelle erstellt von den Sitzungen des RPF ein Protokoll und schickt dieses unaufgefordert an das KIKO-Präsidium.

3. Finanzielles

- a) Die Entschädigung der Mitglieder des RPF erfolgt durch die sie delegierenden Landeskirchen.
- b) Der Inhaber/ die Inhaberin der RPF-Geschäftsstelle erstellt in Absprache mit dem RPF gemäss Terminvorgabe der KIKO ein Budget. Dieses umfasst neben Kosten, die für den Betrieb der Geschäftsstelle anfallen, vor allem Vorschläge für Beiträge an religionspädagogische Projekte von Dritten.
- c) Budgetanträge für Projekte von Dritten haben gegenüber den Mitgliedkirchen empfehlenden Charakter. Die Organe der KIKO entscheiden aufgrund der zu erwartenden Beteiligung der Mitgliedkirchen über die Ausrichtung von Geldern zugunsten der jeweiligen Projekte.
- d) Das RPF führt im Auftrag der KIKO keine eigene Rechnung. Beiträge an die von der KIKO unterstützten Projekte werden von der KIKO-Geschäftsstelle direkt an die Projektträgerorganisationen geleitet. Der/ die Inhaber/in der Geschäftsstelle kann ggf. mit der Begleitung und Überwachung der von der KIKO unterstützten Projekte beauftragt werden.

Zürich/ Frauenfeld, 5. Juni 2015

Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO)

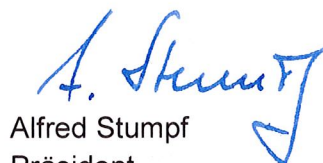


Pfr. Wilfried Bühler
Präsident

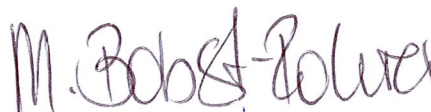


Edith Bächle
Inhaberin Geschäftsstelle KIKO

Religionspädagogisches Fachgremium (RPF)



Alfred Stumpf
Präsident



Maja Bobst-Rohrer
Inhaberin Geschäftsstelle RPF